



ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Leistungen Werte 2017

Ärztliche Hilfe durch Vertragsärztin/Vertragsarzt

In Oberösterreich haben derzeit rund 660 Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin und 435 Fachärztinnen/Fachärzte einen Vertrag mit der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse. Sie wählen Ihre Ärztin/Ihren Arzt. In einem Kalendervierteljahr dürfen aber grundsätzlich nicht mehrere Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin („Hausarzt“) oder mehrere Fachärztinnen/Fachärzte der gleichen Fachrichtung auf Kosten der OÖGKK aufsucht werden. Die Vertragsärztinnen/Vertragsärzte können mittels e-card oder Überweisungsschein in Anspruch genommen werden.

Die e-card-Gebühr beträgt für 2017 11,10 € und wird von der OÖGKK vorgeschrieben.

Von den Vertragsärztinnen/Vertragsärzten dürfen nur Krankenbehandlungen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen verrechnet werden. Sie sind für die Patientinnen/Patienten kostenlos.

Ärztliche Hilfe durch Wahlärztin/Wahlarzt

Wahlärztinnen/Wahlärzte sind niedergelassene Ärztinnen/Ärzte ohne Kassenvertrag. Diese können daher auch nicht mit der OÖGKK direkt verrechnen.

Wenn Sie zu einer Wahlärztin oder einem Wahlarzt gehen, gelten Sie als Privatpatient/in und müssen die Rechnung bezahlen. Bei Vorlage der bezahlten Rechnung bei der OÖGKK erhalten Sie 80 Prozent des Betrages ersetzt, den eine Vertragsärztin oder Vertragsarzt für die gleiche Leistung bekommen hätte. Diese Regelung gilt auch, wenn Sie im Ausland für eine Krankenbehandlung zahlen mussten.

Unabhängig davon ob Sie einen Vertrags- oder Wahlarzt besuchen, können grundsätzlich pro Quartal nur die Behandlungskosten eines Arztes je Fachrichtung mit der OÖGKK verrechnet werden.

Stationäre und ambulante Pflege im Vertragskrankenhaus

Die OÖGKK übernimmt alle Kosten einer stationären und ambulanten Anstaltspflege auf der **allgemeinen Gebührenklasse im gesamten Bundesgebiet**.

Im Falle eines stationären Aufenthaltes entrichten Versicherte für maximal 28 Tage – in Oberösterreich für maximal 25 Tage pro Kalenderjahr – einen Kostenbeitrag an die Krankenhäuser. Mitversicherte Angehörige bezahlen für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr einen Kostenbeitrag. Ab 1. 1. 2017 sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von den Kostenbeiträgen ausgenommen.

Reise- und Transportkostensätze gelten nur zum/vom nächstgelegenen Krankenhaus.

Tagesklinische Behandlung

Tagesklinische Behandlungen gelten als „stationäre Fälle“. Für die Kostenübernahme bzw. -erstattung gelten daher dieselben Grundsätze wie bei stationärer Pflege.

Heilmittel (Arzneien und sonstige Mittel)

Medikamente werden von der Ärztin oder vom Arzt, auf Rezept verordnet und in öffentlichen Apotheken oder Hausapotheken auf Kosten der Krankenkasse bezogen. Je Verordnung ist bis zur Erreichung der Rezeptgebührenobergrenze eine Rezeptgebühr von € 5,85* direkt in der Apotheke zu entrichten.

Heilbehelfe, Hilfsmittel

Die notwendigen Heilbehelfe und Hilfsmittel erhält man über eine ärztliche Verordnung und nach Bewilligung durch die OÖGKK bei den entsprechenden Vertragspartner/innen wie Bandagisten, Orthopädienschuhmachern, Optikern und Hörgeräte-Akustikern.

Grundsätzlich gibt es hier einen Selbstbehalt in Höhe von zehn Prozent des für den jeweiligen Artikel festgelegten Vertrags-tarifs, mindestens jedoch € 33,20*, bei Sehbehelfen mindestens jedoch € 99,60*. Die satzungsmäßige Höchstgrenze beträgt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln € 1.328,-*, bei Körperersatzstücken und Krankenfahrrädern € 3.320,-*.

Für Artikel, die im Rahmen der medizinischen Rehabilitation abgegeben werden (z. B. Rollstühle) übernimmt die OÖGKK die tariflichen Kosten zur Gänze.

Bei ständig benötigten Heilbehelfen, die nur einmal oder nur kurzfristig verwendet werden können (z. B. Inkontinenzversorgung), beträgt der Selbstbehalt zehn Prozent der Kosten.

Diabetiker-Versorgung

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen werden über die OÖGKK alle für Diabetiker/innen notwendigen Geräte und Kontrollmaterialien quartalsweise und kostenlos nach Hause geliefert. Voraussetzung ist eine fachärztliche Verordnung und eine entsprechende Einschulung.



Krankentransport

Wenn aus medizinischen Gründen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unmöglich ist, übernimmt die OÖGKK die Kosten für einen Krankentransport im Inland mit Rettung, Taxi oder auch privatem PKW. Eine Bescheinigung der behandelnden Stelle (ärztlicher Transportauftrag) ist notwendig. Für Rettungs- und Taxitransporte erfolgt ein Kostenersatz in der Höhe der vereinbarten Tarife, Beförderungen mit dem privaten PKW werden mit dem halben amtlichen Kilometergeld abgegolten. Die Kostenübernahme ist jeweils für die Strecke vom Wohnort bzw. vorübergehenden Aufenthaltsort bis zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle und von dort zurück möglich.

Nicht übernommen werden Transportkosten für: Transporte im Ausland oder aus dem Ausland nach Österreich, bei Bergungskosten, bei Unfällen in Ausübung von Sport und Touristik, Transporte aufgrund eines Wechsels des Wohnorts und zu Kur- und Erholungsaufenthalten.

Bei Taxitransporten fällt je Fahrt ein Kostenanteil in der Höhe der Rezeptgebühr an. Nicht zu entrichten ist der Kostenanteil von Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind sowie für Transporte in besonders begründeten Fällen von Dauerbehandlungen wie z. B. Dialyse- und Strahlenbehandlungen.

Fahrtkosten: Wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort der Patient/innen und der jeweils nächstgelegenen, geeigneten, medizinischen Behandlungs- oder Betreuungseinrichtung mehr als 20 Kilometer beträgt, zahlt die OÖGKK pro Kilometer einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von € 0,09* bzw. € 0,14*, wenn ärztlich bescheinigt wird, dass eine Begleitperson notwendig war.

Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit (Kur- und Erholungsaufenthalte)

Kur- und Erholungsaufenthalte sind grundsätzlich freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden innerhalb von fünf Jahren nur zweimal gewährt. Die Dauer der Kur und Erholung in den Heimen der OÖGKK beträgt in der Regel 21 Tage. Anträge auf Erholungs-/Kuraufenthalte müssen von der behandelnden Stelle ausgestellt und der Kasse vor Antritt des Kur- oder Erholungsaufenthaltes zur Bewilligung vorgelegt werden. Pro Aufenthaltstag ist eine einkommensabhängige Zuzahlung von derzeit € 7,97* bis € 19,35* zu leisten. Bei Kuren außerhalb der GKK-Heime kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden.

Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferregulierungen

Zahnmedizinische Leistungen werden gegen Vorlage der e-card von Vertragszahnärztinnen/Vertragszahnärzten oder den Zahnambulatorien erbracht. Kostenlose Leistungen: Konservierende Zahnbehandlung (z. B. Plomben, Wurzelbehandlung) und chirurgische Zahnbehandlung (z. B. Extraktionen, Wurzelspitzenresektion). Bei Sonderwünschen und Leistungen wie Zahnersatz, Kieferregulierungen nach dem vollendeten 18. Lebensjahr u.a.m. ist ein Teil der Kosten von den Patientinnen/Patienten selbst zu tragen.

Vorsorgeuntersuchung

Einmal pro Jahr ist die kostenlose Vorsorgeuntersuchung möglich.

Psychotherapie

Für Behandlungen bei Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten leistet die OÖGKK einen Kostenzuschuss von € 21,80* für eine Einzelsitzung (60 Minuten). Voraussetzung: Vorlage einer Bestätigung über eine ärztliche Untersuchung, die vor der 2. psychotherapeutischen Behandlung stattgefunden hat.

Urlaubsbetreuung

Krankenversicherungsschutz besteht auch bei einem vorübergehenden Aufenthalt (z. B. Urlaub) in einem anderen Bundesland, in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und in den Vertragsstaaten Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Serbien und Montenegro sowie der Türkei.

Eine während des vorübergehenden Aufenthaltes erforderliche ärztliche Hilfe kann innerhalb Österreichs bei den Vertragsärztinnen/Vertragsärzten der Gebietskrankenkassen mit der e-card in Anspruch genommen werden. In den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist ebenfalls die Vorlage der e-card erforderlich, weil deren Rückseite als Europäische Krankenversicherungskarte gestaltet ist.

Für die Vertragsstaaten erhalten Sie Urlaubsbetreuungsscheine gebührenfrei bei der OÖGKK. Rückholkosten aus dem Urlaubsland nach Österreich werden nicht vergütet.

* alle Werte gelten für das Jahr 2017 und unterliegen der jährlichen Anpassung

Haben Sie weitere Fragen zu unseren Versicherungsleistungen?

Rufen Sie uns an unter:
05 78 07 - 0

Natürlich finden Sie uns auch im Internet:
www.oogkk.at